



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzende des Sozialausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Katja Rathje-Hoffmann, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

**Per E-Mail:**  
sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/3853

Ihr Schreiben vom  
1. Oktober 2024

Unser Zeichen  
LRH 42

Telefon 0431 988-0  
Durchwahl 988-8952

Datum  
28. Oktober 2024

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes  
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 20/2496**

**hier: Anhörung des Landesrechnungshofs**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes Stellung nehmen zu dürfen, bedanken wir uns und merken Folgendes an:

**Weder Finanzierungslücke noch deren Schließung nachvollziehbar dargelegt**

Die Höhe der Finanzierungslücke ist nicht nachvollziehbar dargelegt. Das Ziel der Kita-Reform, die Finanzierung transparenter zu gestalten, wurde nicht erreicht. Ein wesentliches Element der hierzu durchgeführten Evaluierung sollte die Auswertung der Kosten- und Einnahmestrukturen der Kindertageseinrichtungen sowie der Aufwendungen der öffentlichen Hand im Bereich der Kindertagespflege sein. Dies hat die Evaluierung nicht geliefert. Zahlen zu den tatsächlichen Kosten und Erlösen werden nicht genannt. Gleichwohl wurden im Zuge der Vorstellung des 10 Punkte-Kita-Pakets die Gesamtausgaben der Kita-Finanzierung mit 1,8 Mrd. € benannt, einschließlich einer Verteilung

- 2 -

auf Land (43 %), Kommunen (37 %) und Eltern (20 %). Woher diese Zahlen stammen, wie sich diese zusammensetzen und welche Anteile genau auf die 3 kommunalen Finanzierer Wohngemeinde, Standortgemeinde und örtlicher Träger der Jugendhilfe entfallen, bleibt offen.

Weiterhin habe die Evaluierung eine Finanzierungslücke von ca. 110 Mio. € ergeben. Bemerkenswert ist, dass das Finanzierungsfehl im Mai dieses Jahres im 10-Punkte-Kita-Paket sowie im Juli dieses Jahres von der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände mit 120 Mio. € beziffert wurde. Das Jugendministerium vertritt die Auffassung, die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Maßnahmen würde das Finanzierungssystem effizienter gestalten und die Gesamtkosten bereits damit um 10 Mio. € reduzieren. Inwieweit dies zutreffend ist, ist weder aus der Evaluierung noch aus den vorgelegten Unterlagen nachvollziehbar.

Der Landesrechnungshof bezweifelt, dass die im Gesetzesentwurf enthaltenen Maßnahmen die Finanzierungslücke vollständig schließen werden. Neben den oben genannten Effizienzeinsparungen von 10 Mio. € soll sich der Mittelbedarf durch die geplanten gesetzlichen Maßnahmen um weitere 70 Mio. € verringern. Die verbleibende Finanzierungslücke würden Land und Kommunen gemeinsam schließen, indem sie ab 2025 jährlich jeweils ca. 20 Mio. € zusätzlich ins System geben.

Entgegen der ursprünglichen Absicht, auf der Basis der Erkenntnisse der Evaluation Anpassungen an dem bestehenden System vorzunehmen, werden mit dem nun vorliegenden Gesetzentwurf gänzlich neue Annahmen getroffen und neue Förderbedingungen festgelegt. Beispielsweise gilt dies für die Umstellung des Fachkraft-Kind-Schlüssels auf den Anstellungsschlüssel. Hierzu sieht der Gesetzentwurf vor, dass durch die Umstellung auf den Anstellungsschlüssel 70 Mio. € „erwirtschaftet“ werden sollen. Eine Einsparung in derartiger Höhe ist aus unserer Sicht zweifelhaft. Bereits aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass durch die Umstellung auf den Anstellungsschlüssel Personalressourcen frei werden sollen, die die Hauptbetreuungszeiten stärken können und außerplanmäßige Schließungen vermeiden helfen. Wenn die freigeordneten Kräfte aber nur den bestehenden Personalnotstand ausgleichen sollen, ist fraglich, wie durch diese Maßnahme 70 Mio. € eingespart werden sollen.

Letztlich bleibt offen, wie sich die beabsichtigten Änderungen künftig auf den Landeshaushalt und die kommunalen Haushalte auswirken werden.

## **Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs wird ausgehebelt**

Nach der bestehenden gesetzlichen Regelung in § 6 Abs. 3 Kommunalprüfungsgesetz i. V. m. § 35 KiTaG steht dem Landesrechnungshof ein abgeleitetes Prüfungsrecht für den Bereich Kita zu. Er darf somit in den Bereichen prüfen, in denen der kommunalen Körperschaft ein Prüfungsrecht zusteht.

Mit der jetzigen Reform soll das Recht der örtlichen Träger entfallen, auch durch Stichproben zu prüfen, ob die Fördervoraussetzungen weiter vorliegen. Es verbleibt damit für den örtlichen Träger und in der Folge auch für den Landesrechnungshof nur die Möglichkeit, anlassbezogen zu prüfen. Begründet wird dies wie folgt: *„Die bisherige Regelung wird durch eine weitgehend vertrauensbasierte, wesentlich verwaltungsschlankere Lösung ersetzt. Stichprobenhafte Überprüfungen fallen weg. Dies folgt der Linie, dass die örtlichen Träger nicht mehr unter Inkaufnahme eines hohen Kontrollaufwands als „Qualitätsaufsichten“ agieren sollen. Vielmehr ist ihr Tätigwerden nur dann angezeigt, wenn z. B. nach Mitteilungen von Eltern oder aufgrund von Daten aus der Kita-Datenbank Hinweise auf Verstöße vorliegen.“* Damit wird durch die Änderung des KiTaG zugleich das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs eingeschränkt.

Dies ist nicht hinnehmbar. Angesichts des Finanzvolumens der Kindertagesförderung ist es nicht vertretbar, dass grundsätzlich auf die Möglichkeit einer stichprobenhaften Überprüfung verzichtet werden soll. In dem Verzicht auf ein Recht liegt jedenfalls nicht zwingend ein Bürokratieabbau.

Die geplante Gesetzesänderung zeigt, dass ein lediglich abgeleitetes Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs ungenügend ist und für prüffreie Räume bei den freien Trägern der Kindertagesstätten sorgen könnte. Es ist daher erforderlich, dem Landesrechnungshof ein eigenes, vollumfängliches Prüfungsrecht einzuräumen.

Beispielsweise könnte an entsprechender Stelle folgender Absatz aufgenommen werden: *„Dem Landesrechnungshof steht bei den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe ein Prüfungsrecht hinsichtlich aller nach diesem Gesetz gewährten öffentlichen Mittel zu. § 91 Abs. 2 sowie die §§ 94 und 95 der Landeshaushaltsordnung finden entsprechende Anwendung.“* Dies entspräche dem Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs vor der Kita-Reform, da es wortgleich mit § 33 KiTaG a. F. mit Stand bis zum 31.12.2020 wäre.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Erhard Wollny